

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen: CV96-4849

## **Übermittelter Auszahlungsentscheid**

zu Gunsten der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 2]

### **betreffend das Konto von Frl. Rosa Kollmann**

Geschäftsnummern: 203610/MBC; 210191/MBC

Zugesprochener Betrag: 47.400,00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] („Ansprecher [ANONYMISIERT 1]“) und [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] („Ansprecherin [ANONYMISIERT 2]“) (zusammen die „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das unveröffentlichte Konto von [ANONYMISIERT]. Dieser Auszahlungsentscheid bezieht sich auf das Konto von Frl. Rosa Kollmann (die „Kontoinhaberin“) bei der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall Ansprecherin [ANONYMISIERT 2], um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

### **Von den Ansprechern eingereichte Informationen**

Die Ansprecher, die Cousins sind, reichten Anspruchsanmeldungen ein, in denen sie die Kontoinhaberin als ihre angeheiratete Tante, Rosa Löwinger geb. Kollmann, identifizierten. Sie war die Ehefrau ihres Onkels, [ANONYMISIERT]. [ANONYMISIERT] war der Bruder von Ansprecher [ANONYMISIERT 1]s Vater und Ansprecherin [ANONYMISIERT 2]s Mutter. Die Ansprecher erklärten, dass [ANONYMISIERT] und Rosa Löwinger Juden waren und 1937 oder 1938 in Bratislava (Pressburg), Tschechoslowakei, heirateten. Die Ansprecher erklärten des Weiteren, dass ihr Onkel und ihre Tante vor dem Zweiten Weltkrieg in Bratislava lebten, wo ihr Onkel eine Stein- und Glasfabrik besass. Die Ansprecher gaben an, dass [ANONYMISIERT] und seine Ehefrau keine Kinder hatten und dass sie 1944 oder 1945 in Auschwitz ums Leben kamen, nachdem sie sich von 1941 bis 1944 in einem Bunker in Bratislava versteckt hatten. Die Ansprecher gaben an, dass sie die einzigen überlebenden Erben von [ANONYMISIERT] und

Rosa Löwinger sind. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichten die Ansprecher Dokumente einschliesslich eines Stammbaums und eines Fotos von [ANONYMISIERT] und Rosa Löwinger ein.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] gab an, dass sie am 12. September 1923 in Bratislava, Tschechoslowakei, geboren wurde. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab an, dass er am 9. Mai 1926 in Bratislava geboren wurde.

Die Ansprecher reichten 1999 einen Eingangsfragebogen beim U.S.-Gericht ein und 1998 ein Anmeldeformular von Ernst & Young, in denen sie ihren Anspruch auf die Schweizer Bankkonten von [ANONYMISIERT] und Rosa Löwinger geb. Kollmann gültig machten. In diesen Formularen erklärten die Ansprecher, dass ihr Onkel und ihre Tante wohlhabend waren und dass sie in der Venturgasse (Winturgasse) wohnten, in der auch ihre Fabrik ansässig war. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] erklärte, dass sein Onkel ihm 1943 erzählte, dass er und seine Frau ein Schweizer Bankkonto hätten, und Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] gab an, dass ihre Mutter, [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT], ihr von dem Schweizer Bankkonto von [ANONYMISIERT] und Rosa Löwinger erzählte.

### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Die Bankunterlagen enthalten eine Bankkarte, die bei der Eröffnung des Kontos erstellt wurde, ein Formular zur Bevollmächtigung und Ausdrücke von der Datenbank der Bank. Laut diesen Unterlagen war die Kontoinhaberin Frl. Rosa Kollmann und der Bevollmächtigte Wally Kollmann. Die Bankunterlagen geben keine Auskunft über das Land, in dem die Kontoinhaberin oder der Bevollmächtigte wohnhaft waren. Gemäss den Bankunterlagen besass die Kontoinhaberin ein Wertschriftendepot mit der Nummer 36728 und ein Konto unbekannter Kontoart. Die Bankunterlagen lassen erkennen, dass das Wertschriftendepot am 30. Mai 1936 von einer unbekannt Person geschlossen wurde. Das Konto unbekannter Kontoart wurde von einer unbekannt Person zu einem unbekannt Zeitpunkt geschlossen. Das Guthaben der beiden Konten zum Zeitpunkt ihrer Schliessung ist unbekannt. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank die Untersuchungen der Bankunterlagen durchführten, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) Konten von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung zu identifizieren, wiesen darauf hin, dass es seit 1945 keinen Hinweis auf Kontoaktivität gibt.

### **Erwägungen des CRT**

#### Zusammenfassung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche, die auf das gleiche oder auf miteinander verbundene Konten eingereicht werden, nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren zusammengefasst werden. Im vorliegenden Fall betrachtet es das CRT als angemessen, die Ansprüche der beiden Ansprecher in einem Verfahren zusammenzufassen.

### Identifizierung des Kontoinhaberin

Die Ansprecher haben die Kontoinhaberin plausibel identifiziert. Der Name ihrer Tante stimmt mit dem unveröffentlichten Namen der Kontoinhaberin überein. Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] erklärte, dass Rosa Kollmann [ANONYMISIERT] 1937 oder 1938 heiratete, was mit den unveröffentlichten Informationen in den Bankunterlagen über den Zivilstand der Kontoinhaberin übereinstimmt. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Bankunterlagen keinen genaueren Informationen über die Kontoinhaberin ausser ihrem Namen und ihrem Zivilstand enthalten. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichten die Ansprecher Dokumente einschliesslich eines Stammbaums und eines Fotos von [ANONYMISIERT] und Rosa Löwinger ein. Das CRT nimmt auch zur Kenntnis, dass es keine weiteren Ansprüche auf diese Konten gibt.

### Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecher haben plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaberin ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecher erklärten, dass die Kontoinhaberin Jüdin war und dass sie 1944 oder 1945 in Auschwitz ums Leben kam.

### Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Ansprechern und der Kontoinhaberin

Die Ansprecher haben plausibel aufgezeigt, dass sie mit der Kontoinhaberin verwandt sind. Die Ansprecher erklärten, dass Rosa Kollmann die Ehefrau ihres Onkels war (dem Bruder von Ansprecher [ANONYMISIERT 1]s Vater und Ansprecherin [ANONYMISIERT 2]s Mutter). Laut der von den Ansprechern eingereichten Informationen starb die Kontoinhaberin 1944 oder 1945 kinderlos, was bedeutet, dass sie die einzigen noch lebenden Erben sind.

### Verbleib des Kontoguthabens

In Anwendung der Annahmen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A) festgelegt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Guthaben des Kontos unbekannter Kontoart weder der Kontoinhaberin noch ihren Erben ausgezahlt wurde. Gestützt auf den Präzedenzfall und die Verfahrensregeln, wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaberin oder ihre Erben das Kontoguthaben ihrer Konten erhalten haben.

In Bezug auf das Wertschriftendepot, das 1936 geschlossen wurde, hat das CRT bestimmt, dass es plausibel ist, dass die Kontoinhaberin das Kontoguthaben erhalten hat, da dieses Konto 1936, vor der Invasion in die Tschechoslowakei, geschlossen wurde.

### Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten der Ansprecher besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens haben die Ansprecher plausibel

dargelegt, dass es sich bei der Kontoinhaberin um ihre Tante handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaberin, der Bevollmächtigte noch ihre Erben das Kontoguthaben des Kontos unbekannter Kontoart erhalten haben.

### Zugesprochener Betrag

In diesem Fall besass die Kontoinhaberin ein Konto unbekannter Kontoart. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontos wie im vorliegenden Fall unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der ICEP-Untersuchung betrug 1945 der Durchschnittswert eines Kontos unbekannter Kontoart 3.950,00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Betrags, indem der damalige Wert mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 47.400,00 Schweizer Franken.

### Verteilung des Betrags

Laut Artikel 23(1) der Verfahrensregeln, wenn der Ehepartner des Kontoinhabers keine Anspruchsanmeldung eingereicht hat, erfolgt die Auszahlung zu gleichen Teilen an die Nachkommen des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Im vorliegenden Fall sind die Ansprecher Nichte bzw. Neffe der Kontoinhaberin. Somit steht ihnen jeweils die Hälfte der Auszahlungssumme zu.

### **Reichweite des Auszahlungsentscheids**

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen.

### **Auszahlung des zugesprochenen Betrags**

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal  
3. Juni 2003